

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 4) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 82), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren / seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.

Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 50,00 €,
für den zweiten Hund 90,00 € und
für jeden weiteren Hund 120,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 18 Monate sein.

(2) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Wachhundes. Dies gilt nur, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 300 m vom nächsten Wohngebäude entfernt ist.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Gebrauchshunden von Forstbeamten und –beschäftigten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forstund Jagdschutz erforderlichen Anzahl,

b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

c) Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen untergebracht sind,

d) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,

b) die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind und

d) in den Fällen des § 6 lit. a) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Ascheberg aufhalten für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der geschäftsführenden Verwaltungsbehörde der Gemeinde Ascheberg schriftlich oder über das Online-Portal anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Die Abmeldung hat schriftlich oder über das Online-Portal zu erfolgen. Im Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der neuen Halterin / des neuen Halters anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder für eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Die geschäftsführende Verwaltungsbehörde der Gemeinde Ascheberg gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Bei Verlust erhält die Halterin / der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Die geschäftsführende Verwaltungsbehörde der Gemeinde Ascheberg kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02, 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr bis

zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Die Steuer kann halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Ascheberg zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

Namen, Vorname(n), Anschrift und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Hundesteuer) des/r Hundesteuerpflichtigen.

(2) Die Gemeinde Ascheberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Hundesteuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die gespeicherten Daten über die Halterin/ den Halter eines Hundes dürfen verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzer zuzuführen.

(4) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde Ascherberg berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterin oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gem. Satz 2 zugänglich machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach 18 Absatz 2 Nr. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 9 Absatz 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet,

b) § 9 Absatz 1 Satz 2 im Falle der Abgabe des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift der neuen Eigentümerin / des neuen Eigentümers nicht Angibt

c) § 9 Absatz 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung entfallen sind

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22.11.2019 außer Kraft sowie die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.11.2020.

Ascheberg, d. 14.12.2022
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Thomas Menzel